

Gesuch zur Erteilung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern
 Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

1 Gesuchsteller/-in

Personalien

Name Vorname

Geburtsdatum Heimatort/-staat

Beruf Zivilstand

Adresse

Telefon

2 Betrieb

Angaben zum Betrieb

Bezeichnung

Art des Betriebes

Gesamt-Verkaufsfläche m2 (nur bei Selbstbedienung)

Adresse

Telefon

Patentbeginn

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

.....

Beizubringen sind:

- Strafregisterauszug
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten

Bemerkungen:

Die Frage nach der Gesamt-Verkaufsfläche bei Selbstbedienungsläden hat folgenden Hintergrund: In Selbstbedienungsgeschäften muss die Verkaufsfläche für gebranntes Wasser durch bauliche oder ähnliche Massnahmen vom übrigen Geschäftsraum abgetrennt sein. Eine gemeinsame Verkaufsfläche für gebranntes Wasser und andere alkoholische Getränke ist zulässig. Wenn die räumlichen Verhältnisse eine Abtrennung nicht zulassen, können die zuständigen Behörden Ausnahmen vorsehen. (Art. 41a Abs. 4 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser, SR 680). Selbstbedienung im Sinne von Artikel 41a Abs. 4 des Gesetzes liegt dann vor, wenn der Kunde die gewünschten gebrannten Wasser selbst aussuchen und behändigen kann. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die räumlichen Verhältnisse eine Abtrennung der Verkaufsfläche für gebranntes Wasser zulassen, wenn die gesamte Verkaufsfläche (für gebranntes Wasser und alle anderen Waren) mehr als 300 m² beträgt. (Art. 97 Abs. 5 der Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz, SR 680.11)

Allfällige Auflagen wären im Einzelfall zu prüfen. Allerdings ist wohl festzuhalten, dass diese Bestimmung auch bisher nicht überall konsequent vollzogen wurde.